

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2020.00016 vom 30. September 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2020.00016

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2020.00016 du 30 septembre 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2020.00016 del 30 settembre 2021

Erwägungen

E. 1.1

). 5.3

Aufgrund des Gesagten ist die Klage damit vollumfänglich abzuweisen. 6.

Der Beklagten steht in ihrer Funktion als Trägerin der beruflichen Vorsorge trotz Obsiegens keine Prozessentschädigung zu (BGE 126 V 143 E. 4a mit Hinweis). Das Gericht erkennt: 1.

Die Klage wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Der Beklagten wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 4 .

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Kaspar Gehring - Pensionskasse Z.____ - Bundesamt für Sozialversicherungen 5 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GräubSchucan

E. 1.2

Anspruch auf Invalidenleistungen haben gemäss Art. 23 BVG Personen, die im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens 40 % invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert wa ren. Nach Art. 23 BVG versichertes Ereignis ist einzig der Eintritt der rele van ten Arbeitsunfähigkeit, unabhängig davon, in welchem Zeitpunkt und in welchem Masse daraus ein Anspruch auf Invalidenleistungen entsteht. Die Versicherten eigenschaft muss nur bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit gegeben sein, dagegen nicht notwendigerweise auch im Zeitpunkt des Eintritts oder der Verschlim me rung der Invalidität. Diese wörtliche Auslegung steht in

Einklang mit Sinn und Zweck der Bestimmung, nämlich denjenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Versicherungsschutz angedeihen zu lassen, welche nach einer längeren Krankheit aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden und erst später invalid werden. Für eine einmal während der Versicherungsdauer aufgetretene

- Arbeitsunfähigkeit geschuldete Invalidenleistung bleibt die Vorsorgeeinrichtung somit leistungspflichtig, selbst wenn sich nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses der Invaliditätsgrad ändert. Entsprechend bildet denn auch der Wegfall der Versicherteneigenschaft kein Erlöschungsgrund (Art. 26 Abs. 3 BVG e contrario ; BGE 123 V 262 E. 1a, 118 V 35 E. 5).

E. 1.3

Damit eine Vorsorgeeinrichtung, der eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit angeschlossen war, für das erst nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses eingetretene Invaliditätsrisiko aufzukommen hat, ist indes erforderlich, dass zwischen Arbeitsunfähigkeit und Invalidität ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht (BGE 130 V 270 E. 4.1). In sachlicher Hinsicht liegt ein solcher Zusammenhang vor, wenn der der Invalidität zu Grunde liegende Gesundheitsschaden im Wesentlichen derselbe ist, der zur Arbeitsunfähigkeit geführt hat. Sodann setzt die Annahme eines engen zeitlichen Zusammenhangs

voraus, dass die versicherte Person nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit nicht während längerer Zeit wieder arbeitsfähig wurde. Die frühere Vorsorgeeinrichtung hat nicht für Rückfälle oder Spätfolgen einer Krankheit einzustehen, die erst Jahre nach Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit eintreten. Demnach darf nicht bereits eine Unterbrechung des zeitlichen Zusammenhangs angenommen werden, wenn die Person bloss für kurze Zeit wieder an die Arbeit zurückgekehrt ist. Ebenso wenig darf die Frage des zeitlichen Zusammenhangs zwischen Arbeitsunfähigkeit und Invalidität in schematischer (analoger) Anwendung der Regeln von Art. 88a Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) beurteilt werden, wonach eine anspruchsbeeinflussende Verbesserung der Erwerbsfähigkeit in jedem Fall zu berücksichtigen ist, wenn sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate gedauert hat und voraussichtlich andauern wird. Zu berücksichtigen sind vielmehr die gesamten Umstände des konkreten Einzelfalles, namentlich die Art des Gesundheitsschadens, dessen prognostische ärztliche Beurteilung und die Beweggründe, die die versicherte Person zur Wiederaufnahme der Arbeit veranlasst haben (BGE 123 V 262 E. 1c, 120 V 112 E. 2c/aa und 2c/bb mit Hinweisen). 1. 4

Aus der engen Verbindung zwischen dem Recht auf eine Rente der Invalidenversicherung und demjenigen auf eine Invalidenleistung nach BVG ergibt sich, dass der Invaliditätsbegriff im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge und in der Invalidenversicherung grundsätzlich der gleiche ist (BGE 123 V 269 E. 2a, 120 V 106 E. 3c, je mit Hinweisen). Praxisgemäss sind daher die Vorsorgeeinrichtungen im Bereich der gesetzlichen Mindestvorsorge (Art. 6 BVG) an die Feststellungen der IV-Organen (Eintritt der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit, Eröffnung der Wartezeit, Festsetzung des Invaliditätsgrades) gebunden, soweit die IV-rechtliche Betrachtung aufgrund einer gesamthaften Prüfung der Akten nicht als offensichtlich unhaltbar erscheint (BGE 126 V 309 E. 1 in fine). Diese Konzeption fusst auf der Überlegung, die Organe der (obligatorischen) beruflichen Vorsorge von eigenen aufwändigen Abklärungen freizustellen, und gilt nur bezüglich Feststellungen und Beurteilungen der IV-Organen,

welche im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren für die Festlegung des Anspruchs auf eine Invalidenrente entscheidend waren (BGE 132 V 1 E. 3.2). So hat beispielsweise eine verspätete Anmeldung zum Leistungsbezug bei der Invalidenversicherung rechtsprechungsgemäss die freie Überprüfbarkeit des leistungserheblichen Sachverhaltes durch die Vorsorgeeinrichtung beziehungsweise das Berufsvorsorgegericht zur Folge (Urteil des Bundesgerichts 9C_49/2010 vom 23. Februar 2010 E. 2.1). Diese Bindungswirkung setzt voraus, dass die Vorsorgeeinrichtung (spätestens) ins Vorbescheidverfahren (Art. 73 ter IVV) einbezogen und ihr die Rentenverfü gung formgültig eröffnet wurde (Urteil des Bundesgerichts 9C_81/2010 vom 16.

Juni 2010 E. 3.1, mit Hinweisen). Dem BVG-Versicherer steht ein selbständiges Beschwerderecht im Verfahren nach IVG zu. Unterbleibt ein solches Einbeziehen der Vorsorgeeinrichtungen, ist die IV-rechtliche Festsetzung des Invaliditätsgrades (grundsätzlich, masslich und zeitlich) berufsvorsorgerechtlich nicht verbindlich (BGE 130 V 270 E. 3.1). Stellt die Vorsorgeeinrichtung auf die invalidenversicherungsrechtliche Betrachtungsweise ab, muss sich die versicherte Person diese entgegenhalten lassen, soweit diese für die Festlegung des Anspruchs auf eine Invalidenrente entscheidend war, und zwar ungeachtet dessen, ob der Vorsorgeversicherer im Verfahren der Invalidenversicherung beteiligt war oder nicht. Vorbehalten sind jene Fälle, in denen eine gesamthafte Prüfung der Aktenlage ergibt, dass die Invaliditätsbeurteilung der Invalidenversicherung offensichtlich unhaltbar war (BGE 130 V 270 E. 3.1). 2.

2.1

Die Klägerin führte zur Klagebegründung im Wesentlichen aus, dass eine Bindungswirkung der Beklagten aufgrund der verspäteten Anmeldung bei der Invalidenversicherung an den IV-Entscheid zu verneinen sei, weshalb die Zuständigkeit und Leistungspflicht der Beklagten gemäss Art. 23 BVG frei und mit voller Kognition beurteilt werden könne. Die Beklagte gehe fehl in der Annahme, dass es sich beim ursprünglichen Gesundheitsschaden, welcher im Jahr 2004 zum Rentenanspruch geführt habe, nicht um einen mit dem im Jahr 2015 aufgetretenen identischen Gesundheitsschaden handle. So sei vorliegend die Rente gestützt auf ein unklares Beschwerdebild zugesprochen, im Rahmen der IV-Revision 6a wieder aufgehoben und im Rahmen von BGE 141 V 281 wieder zugesprochen worden, wobei die rechtlichen Überlegungen für die Zusprache die gleichen seien. Es handle sich um das gleiche Krankheitsbild ohne wesentlich unterscheidbare andersgeartete Gesundheitsbeeinträchtigung. Mangels wiedererlangter Arbeitsfähigkeit sei es zu keiner Unterbrechung des zeitlichen Kontexts gekommen (Urk. 1).

In ihrer Replik hielt die Klägerin an ihren Standpunkten fest (Urk. 17).

2.2

Die Beklagte brachte demgegenüber vor, dass vorliegend die Voraussetzungen des Anspruchs auf Invalidenleistungen der (obligatorischen) beruflichen Vorsorge, der enge sachliche und zeitliche Zusammenhang zwischen der während des Vorsorgeverhältnisses eingetretenen Arbeitsunfähigkeit und der allenfalls erst später eingetretenen Invalidität, nicht erfüllt seien. Es bestehe kein sachlicher Konnex zur Teilinvalidität von 2004.

Da es sich um eine verspätete Anmeldung gehandelt habe, sei der Eintritt der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit frei zu prüfen.

Die Klägerin habe als Teilerwerbstätige im bisherigen Umfang weiterarbeiten können. Damit habe sich das Risiko der Invalidität lediglich in dem berufsvorsorgerechtlich nicht versicherten Anteil einer Vollzeitbeschäftigung verwirklicht. Da der Einkommensvergleich keine Erwerbseinbusse ergebe, bestehe keine Leistungspflicht (Urk. 8).

In ihrer Duplik hielt sie an ihren Standpunkten fest (Urk. 22). 3.

3.1

Was den Zeitpunkt des Eintritts der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit angeht, stellt sich vorab die Frage der Bindungswirkung des Entscheids der IV-Stelle (vorstehend E. 1.4).

Gemäss Art. 50 des Vorsorgereglementes

der Beklagten ist der Invaliditätsbegriff mit demjenigen der Eidgenössischen Invalidenversicherung identisch («im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung», abgesehen von der tieferen Anspruchsschwelle von 25 %; Urk. 12/3) . 3.2

Der Beklagten wurden sowohl der Vorbescheid als auch die rentenzusprechende Verfügung der IV-Stelle vom

16. Mai 2018 zugestellt (Urk.

E. 6

IV G-Revision hob die IV-Stelle die Rente per 1. Juni 2013 auf (Verfügung vom 5. April 2013; Urk. 9/5) . Dies wurde mit Urteil des hiesigen Gerichts vom 15. August 2014 im Verfahren Nr.

IV.2013.00427 bestätigt (Urk. 2 /2

Dispositiv Ziff. 1) .

Die Pensionskasse Z.____ stellte ihre Invalidenrente auf den gleichen Zeitpunkt ebenfalls ein (Schreiben vom 25. April 2013 ; Urk. 9/6) .

1. 2

Am 1 . Dezember 2015 meldete sich die Versicherte erneut bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 14/85) . Nach erfolgten Abklärungen sprach die IV-Stelle der Versicherten ab 1. Juni 2016 eine Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von 40 % zu (Verfügung vom 16. Mai 2018 ; Urk. 2/4) .

Mit Schreiben vom 24. April 2018 stellte sich die Pensionskasse Z.____ gegenüber der Versicherten auf den Standpunkt, dass sie nicht leistungsberechtigt sei, da einerseits das Einkommen mit gesundheitlicher Einschränkung gemäss IV in der Höhe von Fr. 44'942.40 im Vergleich zum mit einem Pensum von 50 % bei der Y.____ erzielten Einkommen in der Höhe von Fr. 39'354.70 keinen Rentenanspruch begründe , und andererseits der aktuelle Gesundheitsschaden nicht identisch sei mit demjenigen aus dem Jahr 2004, welcher zur ersten Invalidenrente geführt habe und entsprechen d die 40 % (IV-Grad) nicht bei ihr versichert seien (Urk.

2/5) . 2.

Am 26. März 2020 erhob die Versicherte Klage gegen die Pensionskasse Z.____ und beantragte, es sei ihr zu Lasten der Beklagten eine Rente ab spätestens Juni 2016 im

Umfang von mindestens Fr. 13'875.40 pro Jahr zuzusprechen, zuzüglich Zins von 5 % ab Klageerhebung. Weiter sei ihr im Rahmen eines zweiten Schriftverkehrs Gelegenheit zu geben, nach Edition der gesamten Akten zu den Berechnungen und Begründungen zum Beginn und der Höhe der geschuldeten Rente nochmals Stellung zu nehmen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten (Urk. 1 S. 2).

Mit Klageantwort vom 19. Mai 2020 schloss die Beklagte auf Abweisung der Klage (Urk. 8) . Mit Gerichtsverfügung vom 27. Mai 2020 (Urk. 10) wurden die Akten der Invalidenversicherung (Urk. 14) beigezogen. Mit Replik vom 14. August 2020 (Urk. 17) und Duplik vom 28. September 2020 (Urk. 22) hielten die Parteien an ihren Rechtsbegehren fest. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 9

/9-10). Die formellen Voraussetzungen für eine Bindungswirkung des Entscheides der Invalidenversicherung für die Beklagte sind somit erfüllt. 3.3

Die IV-Stelle setzte in ihrer Verfügung vom 16. Mai 2018 den Beginn der Arbeitsunfähigkeit auf den 26. Februar 2015 fest (Urk. 2/4, Begründung S. 1) . Die erst am 1. Dezember 2015

vorgenommene Neuanmeldung der Klägerin

bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug (Urk. 14/85) erweist sich demnach als verspätet, da so trotz bereits abgelaufenem Wartejahr ein Anspruch auf eine Invalidenrente frühestens ab 1. Juni 2016 entstehen konnte (vgl. Art. 29 Abs. 1 IVG). Damit bestand im verwaltungsrechtlichen Verfahren keine Notwendigkeit dafür, abzuklären, ob bereits vor Juni 2016 eine Arbeitsunfähigkeit bestanden hatte. Eine Bindungswirkung für die Beklagte bezüglich des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit ist daher zu verneinen und die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen der beruflichen Vorsorge sind frei überprüfbar .

4.1

Wie ausgeführt (vorstehend E.

1.3), ist für eine allfällige Leistungspflicht der Beklagten grundsätzlich erforderlich, dass zwischen der Arbeitsunfähigkeit und der Invalidität ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht .

Vorliegend ist der Klägerin dahingehend beizupflichten, dass zwischen dem ursprünglichen Beschwerdebild, welches zur Zusprache einer halben Rente ab 1. Mai 2004 mit Verfügung vom 24. November 2004 (Urk. 9/2) geführt hatte, und jenem, welches insbesondere im Gutachten der MEDAS- A.____ vom 24. November 2016 (Urk. 14/119) beschrieben wurde und zur erneuten Rentenzusprache mit Verfügung vom 16. Mai 2018 (Urk. 2/4)

führte, mindestens teilweise ein sachlicher Zusammenhang besteht. So geht aus dem Urteil des hiesigen Gerichts vom 15. August 2014 ausdrücklich hervor, dass die Zusprache der halben Rente mit Verfügung der IV-Stelle vom 24. November 2004 (Urk. 9/2) bei einem Invaliditätsgrad von 50 % ab Mai 2004 ausschliesslich aufgrund einer Fibromyalgie erfolgte und sich infolgedessen die Aufhebung der Rente in Anwendung der Schlussbestimmungen zur 6. IVG-Revision mit Verfügung vom 5. April 2013 als rechtens

erwies und keine anspruchrelevante Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit ausgewiesen war

(Urk. 2/2 E. 5.1-4).

Damit basierte die erstmalige Rentenzusprache auf einem Beschwerdebild, welches sich organisch nicht hinreichend nachweisen liess. Ein solches, nicht hinreichend erklärbares Beschwerdebild mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit geht auch aus dem Gutachten der MEDAS A. ___ vom 24. November 2016 hervor, nun in Form einer chronischen Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren (ICD-10 F45.41; vgl. Urk. 14/119 S. 24 Ziff. 4.1, Urk. 9/17).

Indessen ist der zeitliche Zusammenhang klarerweise nicht gegeben. Mit der Rentenaufhebung per 1. Juni 2013 galt die Beschwerdeführerin als vollumfänglich arbeitsfähig und bis zum Beginn des Eintritts der nunmehr massgebenden Arbeitsunfähigkeit am 25. Februar 2015 (E. 3.3) verstrichen über eineinhalb Jahre. Damit wurde der zeitliche Zusammenhang durchbrochen. 4.2

Sodann ist anzufügen, dass das Bundesgericht in seiner neusten Rechtsprechung festhält, dass wenn eine Invalidenrente der beruflichen Vorsorge - wie im vorliegenden Fall -

aufgrund der Schlussbestimmungen der Änderungen des BVG vom 18. März 2011 aufgehoben wurde, der Anspruch mit demjenigen der Invalidenversicherung endet. Art. 26a BVG findet diesfalls keine Anwendung, das heisst es bleibt weder der Versicherungsschutz noch der Leistungsanspruch gegenüber der Vorsorgeeinrichtung im Sinne dieser Bestimmung aufrechterhalten (Urteil des Bundesgerichts 9C_708/2020 vom 8. März 2021 E. 5.3).

Gemäss Art. 26a Abs. 1 BVG bleibt die versicherte Person während drei Jahren versichert, wenn die Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde. Diese Bestimmung findet folglich nicht nur aufgrund der neusten Rechtsprechung keine Anwendung, sondern auch deshalb, weil die Klägerin weder an Massnahmen zur Wiedereingliederung teilgenommen hat noch die Rente aufgrund einer Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt wurde. 4.3

Demzufolge galt die Klägerin aufgrund der Renteneinstellung ab 1. Juni 2013 wieder als voll arbeitsfähig. Da die Klägerin nach Einstellung der Invalidenrente mit Verfügung der IV-Stelle vom 5. April 2013 (Urk. 9/5) respektive nach der Einstellung der Rente der Pensionskasse per

31. Mai 2013 (Urk. 9/6) weiterhin lediglich ein 50%-Pensum bei der Y. ___ absolvierte (Urk. 14/91 Ziff. 2.9), war sie in der Folge ab Einstellung der Invalidenrente nur noch in diesem Teilzeitpensum bei der Beklagten für das Risiko Invalidität versichert (vgl. Urk. 2/3). Im Hinblick auf den erwähnten Bundesgerichtsentscheid fällt auch eine Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches bei der Beklagten gestützt auf Art. 26a Abs. 1 BVG ausser Betracht

(vgl. erwähntes Urteil des Bundesgericht 9C_708/2020 vom 8. März 2021 E. 5.3).

5.

5.1

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bemisst sich der vorsorgerechtlich relevante Invaliditätsgrad aufgrund eines Valideneinkommens entsprechend dem Grad der Teilerwerbstätigkeit und nicht im Verhältnis zu einer (hypothetischen) Vollzeiterwerbstätigkeit (BGE 144 V 63 E. 6.2). Für den Fall, dass die Invalidenversicherung den Invaliditätsgrad bezogen auf ein Vollzeitpensum ermittelt hat, bietet sich als klarster und einfachster Berechnungsvorgang an, dass die Vorsorgeeinrichtung das von der Invalidenversicherung festgesetzte Valideneinkommen, an das sie grundsätzlich gebunden ist, auf das ausgeübte Teilzeitpensum herunterrechnet und gestützt darauf (sowie auf die übrigen grundsätzlich bindenden Parameter) einen neuerlichen Einkommensvergleich durchführt (E. 6.3.2). 5. 2

Wie ausgeführt (vorstehend E. 4. 2) ist aufgrund der per 31. Mai 2013 erfolgten Einstellungen der Leistungen lediglich noch der hernach bei einem 50%-Pensum bei der Y.____ erzielte und versicherte Jahreslohn von Fr . 39'354.70 (Urk. 9/12) für die Beklagte als Valideneinkommen massgebend. Da das von der Invalidenversicherung mit einem Pensum von 60 % erzielbare Invalideneinkommen auf Fr.

44'942.-- festgesetzt wurde (Urk. 2/4 ; Urk. 14/138) und dieses damit über dem bei der Beklagten versicherten Verdienst liegt, resultiert kein leistungsanspruchs begründender Invaliditätsgrad (vorstehend E.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.